

## Informationspapier zum CCS-Gesetzgebungsvorhaben

### I. Notwendigkeit eines CCS-Gesetzes

- **CCS als Klimaschutzoption:** Neben Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien als primären Maßnahmen sollten wir weitere Minderungsoptionen prüfen, um das 2°-Ziel (maximale Erwärmung) durch eine mindestens 80%ige Emissionsminderung bis 2050 erreichen zu können.
- **Erprobung und Demonstration:** CCS muss seine Potenziale für die Emissionsminderung in Industrie und Stromerzeugung und vor allem die Sicherheit der Speicher erst noch beweisen. Dies ist nur dadurch möglich, dass die Zuverlässigkeit der Technik in Demonstrationsvorhaben erprobt und nachgewiesen werden. Offene Fragen (Umweltrisiken, Speicherpotenziale, Kosten) können nur auf diesem Wege beantwortet werden.
- **Hohe Vorsorgestandards :** Erprobung und Demonstration brauchen eine tragfähige rechtliche Grundlage. Deshalb haben BMU und BMWi gemeinsam einen Gesetzentwurf erarbeitet, der Anforderungen an die Erkundung und Speicherung genauso festlegt wie die Haftung des Betreibers und die langfristige Nachsorge. Zentraler Inhalt des Gesetzentwurfs ist deshalb ein hoher Vorsorgestandard, der über die Anforderungen des Gesetzentwurfs der letzten Legislaturperiode hinausgeht. Danach muss nach dem Stand von Wissenschaft und Technik der Nachweis erbracht werden, dass die Demonstrationsspeicher sicher sind.
- **Beschränkung auf Demonstrationsanlagen:** Bei CCS handelt es sich um eine neue Technologie, für deren Zuverlässigkeit erst noch der Nachweis erbracht werden muss. Auch wurden dazu vielfach Besorgnisse in der Bevölkerung artikuliert. Deshalb wird mit dem Gesetz CCS nicht flächenhaft eingeführt, sondern in einem ersten Schritt die rechtliche Grundlage für die Erkundung, die Errichtung und den Betrieb von Demonstrationsvorhaben geschaffen.
- **Positive Bewertung Voraussetzung für nächsten Schritt:** Erst wenn damit der Nachweis erbracht wird, dass die Speicher sicher betrieben werden können und dies auch in einem Bericht der Bundesregierung ausdrücklich bestätigt wurde, kann der zweite Schritt getan werden. Aus diesen Gründen ist zunächst der Zeitraum, in dem Speicher beantragt werden kann, ebenso begrenzt wie die maximale Größe der einzelnen Speicher und das Gesamtvolumen, das gespeichert werden darf. Erst wenn die Demonstration in allen Aspekten erfolgreich evaluiert ist, kann CCS kommerziell angewendet werden. Der Beginn der Demonstration ist kein Freibrief für CCS.

## II. Verbesserungen des Gesetzentwurfes

Das Gesetz schafft durch hohe Vorsorgestandards und schrittweises Vorgehen ebenso Vertrauen wie durch größtmögliche Transparenz und den wirksamen Schutz der Grundstückseigentümer und aller Betroffenen. Es werden nicht einfach vollendete Tatsachen geschaffen, sondern in jedem Schritt öffentlich überprüfbar die Grundlagen für die Zulassung der Demonstrationsvorhaben geschaffen. Damit geht der Gesetzentwurf in seinen Anforderungen deutlich über den Entwurf der letzten Legislaturperiode hinaus und trägt damit den vielfach in der Bevölkerung geäußerten Besorgnissen Rechnung.

Der Gesetzentwurf enthält konkret folgende Verbesserungen:

- **Beschränkung des Gesetzentwurfes auf die Demonstration der CO<sub>2</sub>-Speicherung** (Zulassung von Speichern nur, wenn der Zulassungsantrag bis Ende 2015 gestellt ist und die jährliche Speichermenge pro Speicher nicht mehr als 3 Mio. t. und bundesweit nicht mehr als 8 Mio. t CO<sub>2</sub> beträgt)
- Umfassende **Evaluierung** des Gesetzes im Jahre 2017 (Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag). Nur wenn der Bericht positiv ausfällt kann es mit CCS weitergehen.
- **Durchgängig höchster Vorsorgestandard** für die Sicherheit der Speicherung (Stand von Wissenschaft und Technik)
- Wirksame **Absicherung gegenüber langfristigen Risiken** durch den Betreiber: Ansparrung des Nachsorgebeitrages von der ersten gespeicherten Tonne an
- **Andere Nutzungsansprüche** im Untergrund, z. B. Geothermie, werden wirksamer geschützt
- Müssen für die Untersuchung Grundstücke betreten und genutzt werden, so werden die **Rechte der Grundstückseigentümer** besser geschützt.
- Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit sollen **betroffene Gemeinden** einen **Nachteilsausgleich** erhalten.

### III. Kerninhalte

Ein Artikelgesetz regelt die gesamte CCS-Kette. Die Kerninhalte sind weitgehend durch die europäische CCS-Richtlinie vorgegeben (Umsetzungsfrist 25.06.2011).

Geregelt werden die Zulassung von **Abscheidungsanlagen** und die Freihaltung von Flächen für solche Anlagen bei neuen Kraftwerken. Das Gesetz regelt auch die **Zulassung von CO<sub>2</sub>-Pipelines** sowie den Zugang zu Leitungsnetzen und Speichern.

Für die **CO<sub>2</sub>-Speicherung** in Demonstrationsvorhaben werden folgende Kernpunkte geregelt:

- Genehmigungspflicht für die Erkundung geeigneter Speicherstätten
- Planfeststellung mit UVP für die Zulassung von CO<sub>2</sub>-Speichern; Langzeitsicherheit, Gefahrenabwehr und höchster Vorsorgestandard als wichtigste Zulassungsvoraussetzungen; an den fortschreitenden Erkenntnisstand angepasste dynamische Betreiberpflichten
- Bei Zulassung der Demonstrationsspeicher sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Damit haben es die Länder in der Hand, wo und in welchem Umfang Demonstrationsspeicher in ihrem Landesgebiet ausgewiesen werden.
- Stilllegung und Nachsorge durch den Betreiber
- Die Haftung des Betreibers, z. B. Gefährdungshaftung bei Schäden Dritter
- Übertragung der Verantwortung auf den Staat, wenn die Langzeitsicherheit nachgewiesen wurde, Dauer der Nachsorge durch den Betreiber mindestens 30 Jahre
- Wirksame finanzielle Absicherung des gesamten Zyklus' durch den Betreiber zur Verhinderung der Sozialisierung von Risiken (Deckungsvorsorge und Nachsorgebeitrag)
- Bundesweite Bewertung der Speicherpotenziale, Zugang zu Daten.

### IV. Zeitplan:

- Einleitung der Ressortabstimmung in der 28. KW
- Versendung an Länder und Verbände nach Zustimmung der Ressorts
- Länder- und Verbändeanhörung Ende August
- Kabinettsbeschluss Mitte September
- Zuleitung an den Bundesrat im September und danach an den Deutschen Bundestag
- Inkrafttreten Anfang 2011